

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Bahnsteigerhöhung Köln Holweide“, Bahn-km 3,189 bis 3,364 der Strecke 2663 K-Mülheim - Bensberg - Lindlar in der Stadt Köln

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln (Planfeststellungsbehörde) vom 09.07.2025, Az. 641pa/052-2024#007 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG , Infrastrukturprojekte West.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 15.08.2025** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 28.08.2025**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln, oder per E-Mail an Kanzlei-Sb1-esn-kl@eba.bund.de.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Bahnsteigerhöhung Bf Köln-Holweide“ wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen, Vorbehalten und Schutzaufgaben festgestellt.

Die Bahnsteige des Haltepunktes Köln Holweide werden auf 96 Zentimeter über Schienenoberkante erhöht. Dies ermöglicht den barrierefreien Ein- und Ausstieg in die S-Bahnfahrzeuge.

Gemäß Aufgabenstellung des Zuwendungsgebers ist beim Neubau der Bahnsteigkante eine technische Möglichkeit vorzusehen, den Bahnsteig zu einem späteren Zeitpunkt auf 76 cm üSO herabsenken zu können. Die Planung beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Aufhöhung der beiden Außenbahnsteige auf einer Länge von 170 m von 76cm auf 96 cm
- Bautechnische Berücksichtigung einer Rückbauoption auf 76 cm Höhe
- Die Übergangsbereiche zu den angrenzenden Bahnsteigzonen erfolgt mittels einer Übergangsrampe
- Neubau des Blindenleitsystems
- Anpassung/Erneuerung der Beleuchtung
- Sanierung des Bahnsteigdaches
- Erneuerung der Bahnsteigausstattung und des Wegeleitsystems gemäß der Bahnhofskategorie 5

Weitere Einzelheiten sind den Planunterlagen zu entnehmen.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen der barrierefreie Umbau des bestehenden Haltepunktes.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden:

- Vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken für Baustelleneinrichtung
- Baulärm; Erschütterungen
- Baustellenverkehre.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen Lärm- und Erschütterungsschutz, Arbeitsschutz, Kampfmittelbeseitigung sowie Entschädigung für Grundstücksinanspruchnahme dem Grunde nach.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur

Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,

Aegidiikirchplatz 5,

48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Köln, 08.08.2025